



INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Abteilung 3 – Landespolizeipräsidium –

Innenministerium Baden-Württemberg, Pf. 102443, 7000 Stuttgart 10

Regierungspräsidien
Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

nachrichtlich

Landes-Polizeischule
Freiburg

Fachhochschule der Polizei
Villingen-Schwenningen

Stuttgart

☎ Durchwahl (07 11) 2072-

Bearbeiter:

Aktenzeichen:

Bitte bei Antwort angeben

30.08.88

[REDACTED]

[REDACTED]

3-6-4101-1/871

Betr.: Zeichen 386 StVO (Touristischer Hinweis)

Anl.: Mehrfertigungen

1. Die Neunte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 22.03.88 (BGBl. I S. 405) hat u. a. das neue Verkehrszeichen 386 - Touristischer Hinweis - eingeführt. Ab 1. Oktober 1988 kann dieses Zeichen verwendet werden und zwar in 3 verschiedenen Ausführungen:

- für touristisch bedeutsame Ziele im Nahbereich,
- für die Kennzeichnung von Touristikstraßen und
- für die Unterrichtung über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen.

Die VwV-StVO zu Zeichen 386 (BANz. Nr. 62 vom 30.03.88) und die "Vorläufigen Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen - Rth 1988 -" (VerkBl 1988, Seite 488) enthalten nähere Einzelheiten für die Anordnung des neuen Zeichens.

2. Zuständigkeiten

Zuständig für die Anordnung des Zeichens 386 sind nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO die Straßenverkehrsbehörden.

Für touristisch bedeutsame Ziele im Nahbereich bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörden.

Für die Kennzeichnung von Touristikstraßen wird die Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien übertragen, denn Touristikstraßen berühren in aller Regel das Gebiet mehrerer Straßenverkehrsbehörden.

Mit dieser Regelung wird dem Grundsatz des § 44 Abs. 3 Satz 1 StVO entsprochen; im übrigen kann davon auch eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erwartet werden. Berührt die Touristikstraße mehrere Länder, ist das Innenministerium zu beteiligen. Diese Regelung ist vorläufig und gilt bis zur Änderung der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Ferienreiseverordnung (StVOZuVO) vom 02.07.81 (GBl. S. 443), geändert durch Verordnung vom 12.10.82 (GBl. S. 492).

Für die Unterrichtung über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen sind entsprechend § 1 Abs. 1 StVOZuVO die Regierungspräsidien zuständig.

3. Einvernehmen

In § 45 Abs. 3a StVO hat der Ordnungsgeber bestimmt, daß die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 nur im Einvernehmen mit der obersten Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr dafür beauftragten Stelle erlassen werden kann. Damit soll verhindert werden, daß das neue touristische Hinweiszeichen in zu großer Zahl aufgestellt wird.

Für die Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele gilt das Einvernehmen des Innenministeriums dann als erteilt, wenn die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde den

neu:
StVOZuVO
v. 21.03.85
(GBl. S. 304)

Richtlinien (RtH 1988) voll entspricht. Andernfalls ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium herzustellen.

Bei Touristikstraßen und Unterrichtungstafeln entlang der Autobahnen ergeht die Entscheidung der Regierungspräsidien im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

4. Kostentragung

Die Kosten der Zeichen 386 trägt abweichend von § 5b Abs. 1 StVG derjenige der die Aufstellung dieses Zeichens beantragt (§ 51 StVO). Dies gilt sowohl für die Kosten der Gestaltung der Zeichen als auch für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung. Auch eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung geht zu Lasten des Antragstellers, z. B. bei Beschädigung oder infolge Alterung.

Die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Zeichen ist dagegen Aufgabe der zuständigen Straßenbaubehörde (vgl. § 45 Abs. 3a Satz 2 StVO i. V. mit Nr. 4.2.2 der RtH 1988).

5. Bestandsführung

Über die aufgestellten Zeichen 386 ist von der zuständigen Behörde in geeigneter Weise eine Bestandsdatei zu führen. Anhand dieser Datei ist die touristische Beschilderung in regelmäßigen Abständen auf ihre Erfordernis hin zu überprüfen.

gez. [REDACTED]
Beglaubigt
[REDACTED]

